

Ein Stück Sicherheit.

Maibäume

Verkehrssicherungspflicht und Kontrollen.

Risk-Management – ein Service für unsere Kunden.

Verkehrssicherungspflicht

Wie für alle anderen gefahrträchtigen Einrichtungen gilt auch für Maibäume eine Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers oder Verantwortlichen.

Der **Sicherungspflichtige** muss demnach alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um eine Gefährdung oder Schädigung Dritter möglichst auszuschließen.

Neben Sicherungsmaßnahmen beim Transport und beim Aufstellen des Maibaums ist insbesondere auch die **Kontrolle** der Standsicherheit erforderlich.



Zum Glück nur ein Sachschaden. (Bild: Angelika Lechner)

Kontroll- und Prüfungsanforderungen

Die Kontroll- und Prüfungsanforderungen sind weder durch Gesetz noch durch die Versicherung vorgeschrieben, sondern ergeben sich aus Gerichtsurteilen, die zu Schadenfällen durch umstürzende Maibäume ergangen sind.



Danach ist von Folgendem auszugehen:

Es ist mindestens **eine jährliche Prüfung** des Maibaums erforderlich.

Nach 1 Jahr Standzeit:

Kontrolle durch einen Holz-**Fachkundigen** (Schreiner, Zimmerer o. Ä.)

Nach 2 Jahren Standzeit:

Kontrolle durch einen öffentlich bestellten Holz-Sachverständigen (Gutachter) oder entsprechend aus- oder weitergebildeten Holz-**Sachkundigen** (das sind Holz-Fachkundige, die durch Fortbildung – z. B. durch das Maibaum-Seminar bei der Versicherungskammer Bayern – besonders geschult sind).

Nach 3 Jahren Standzeit:

Kontrolle ausschließlich durch einen öffentlich bestellten Holz-**Sachverständigen** (Gutachter). Alternativ ist der Maibaum nach 3 Jahren grundsätzlich abzubauen.

Für eine eventuell weitergehende Standzeit (nach Feststellung der Unbedenklichkeit) ist mindestens eine jährliche Kontrolle durch einen öffentlich bestellten Holz-**Sachverständigen** (Gutachter) nötig.

Die maximale Standzeit beträgt in jedem Fall fünf Jahre.



Beachten Sie zusätzlich

Die Kontrollen müssen über die gesamte Länge des Maibaums unter Einsatz einer Leiter oder eines Hubsteigers durchgeführt werden.

Zu Beweiszwecken sollten schriftliche Dokumentationen (Datum, Name des Prüfers, Art der Prüfung, etwaige Feststellungen) angelegt werden.

Ein Muster für die **Dokumentation** der Maibaumkontrolle erhalten Sie über das Extranet der Versicherungskammer Bayern unter www.vkb-extranet.de bei Risk-Management/Publikationen/Allgemein (Maibaum-Checkliste).

Empfehlenswert sind **zusätzliche Zwischenprüfungen** nach Unwettern oder Sturmereignissen.



Pilzbefall bei einem behandelten Maibaum.

Haftung und Versicherungsschutz

Bei schuldhafter Verletzung der o. g. Verkehrssicherungspflicht haftet der Eigentümer/Verkehrssicherungspflichtige sowohl zivil-, als auch strafrechtlich.

Zivilrechtliche Haftung auf Schadenersatz bei Sach- und Personenschäden

Für gemeindeeigene (im Auftrag der Kommune aufgestellte) Maibäume besteht Versicherungsschutz im Rahmen der kommunalen Haftpflichtversicherung.

Nur natürliche Personen (nicht Vereine als solche) können mit der Aufstellung des Maibaums beauftragt werden. Das Direktionsrecht muss dabei bei der Gemeinde verbleiben.

Bitte beachten Sie, dass für private oder vereinseigene Maibäume der Abschluss einer gesonderten Haftpflichtversicherung erforderlich ist.



Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Bedenken Sie, dass bei Personenschäden (fahrlässige Körperverletzung/fahrlässige Tötung) auch ohne dass ein Strafantrag gestellt wird, mit strafrechtlichen Ermittlungen zu rechnen ist. Für diese Strafverfahren besteht im Rahmen der kommunalen oder einer anderweitigen Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz.



Versicherungskammer Bayern
Risk-Management
80530 München

www.versicherungskammer-bayern.de

320616; 06/17